

Umweltrichtlinie für Geschäftspartner

Beschreibung unserer Voraussetzungen



Abbildung 1: Installierung eines Air 3268 auf einem Dach



Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Einführung..... | 3 |
| 2 | Geltungsbereich..... | 3 |
| 3 | Allgemeine Umweltrichtlinie | 4 |
| 4 | Voraussetzungen zur Minimierung des Klimawandels | 5 |
| 5 | Herstellung | 6 |
| 6 | Produkte..... | 6 |
| 7 | Transport..... | 7 |
| 8 | Meldung von Zwischenfällen | 7 |



1 Einführung

Bei Ericsson sind wir uns darüber bewusst, dass sich unsere Betriebsabläufe auf die Umwelt auswirken. Wir bemühen uns, die negativen Umweltauswirkungen unserer Betriebsabläufe und Produkte zu reduzieren und nach Möglichkeit zu verhindern.

Um unsere negativen Umweltauswirkungen zu reduzieren, müssen wir die gesamte Wertschöpfungskette in Betracht ziehen. Bei Ericsson setzen wir voraus, dass unsere Geschäftspartner über ein gut ausgearbeitetes Umweltmanagement-Programm verfügen, und legen in Sachen Umwelt größten Wert auf eine Zusammenarbeit.

2 Geltungsbereich

Ericsson hat einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner zusammengestellt, der u. a. unsere Voraussetzungen in wichtigen Bereichen wie Geschäftsethik, einschließlich Antikorruption, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt und Klimawandel darlegt. Dieses Dokument ist eine Ergänzung zum Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson und legt spezifische Anforderungen bezüglich Umweltschutz fest, die auf der Umweltrichtlinie der Responsible Business Alliance (RBA) und den 10 Prinzipien des UN Global Compact basieren.

Die in dieser Umweltrichtlinie für Geschäftspartner festgelegten Voraussetzungen müssen von den Geschäftspartnern bei folgenden Betriebsabläufen für Ericsson, dessen Kunden und Geschäftspartner eingehalten werden:

- Herstellung und Lieferung von Komponenten und Produkten.
- Produkttransport und Fahrzeugflotte für den Lieferservice.
- Bauarbeiten, Versorgung, Instandhaltung am Einsatzort und Netzwerk-Rollout.
- Da, wo festgestellte Umweltauswirkungen und weitere, hiermit verknüpfte Auswirkungen im Einklang mit den hier aufgeführten Voraussetzungen einer Kontrolle bedürfen.
- Bei Umweltrisiken, die negative Auswirkungen haben könnten.

Für Begriffserklärungen und allgemeine Voraussetzungen bitte den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson heranziehen. Den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Ericsson und dieses Dokument finden Sie unter folgendem Link: <http://www.ericsson.com/responsible-sourcing>



3 Allgemeine Umweltrichtlinie

3.1 Gefährliche Waren, Materialien und Abfälle

Gefährliche Waren, Materialien und Abfälle sowie andere Materialien, die eine Gefahr für die Umwelt oder den Menschen darstellen, sind zu ermitteln, zu kennzeichnen und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, bei der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

- Der Geschäftspartner muss, falls möglich, das Vorkommen von gefährlichen Waren, Chemikalien und Abfällen sowie weiteren Substanzen oder Materialien, die eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen, reduzieren.
- Der Geschäftspartner hat über angemessene Verfahren und Methoden nach allgemein akzeptierten internationalen Standards zu verfügen, um bei einem Zwischenfall oder Unfall mit gefährlichen Waren, Chemikalien, Abfällen und weiteren Substanzen oder Materialien die negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit zu reduzieren. Dies umfasst auch ein Berichterstattungsprotokoll.

Sollte der Geschäftspartner gefährliche Waren und Chemikalien an Ericsson liefern, muss er ein Sicherheitsdatenblatt¹ (SDB) bereitstellen, bzw. bei Waren, die weder Chemikalien noch Gemische sind, eine technische Beschreibung mit den entsprechenden Gefahrenkennzeichnungen und Maßnahmen ähnlich denen eines SDB.

3.2 Festabfall

Die Geschäftspartner müssen eine systematische Herangehensweise einführen, um (ungefährlichen) Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen. Der Geschäftspartner muss seine Auswirkungen ermitteln und Ziele und Pläne zur Abfallreduzierung festlegen und umsetzen. Soweit möglich, muss jeglicher Abfall, den der Geschäftspartner während seiner Betriebsabläufe produziert, für dessen Recycling oder Wiederverwendung getrennt werden.

Der Geschäftspartner muss auf Anfrage von Ericsson Informationen über seine Ziele zur Abfallreduzierung, seine Pläne und Erfolge liefern.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).



3.3 Emissionen in der Luft

Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen, Partikeln, die Ozonschicht zerstörenden Substanzen oder von Verbrennungsnebenprodukten aus den Betriebsabläufen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Diese Vorgänge müssen sich nach der örtlichen Gesetzgebung, den Vorschriften und den allgemein akzeptierten internationalen Standards richten. Ozonabbauende Substanzen müssen gemäß dem Montrealer Protokoll² und den geltenden Vorschriften effektiv gehandhabt werden. Die Geschäftspartner haben die Funktion ihrer Abgasreinigungssysteme routinemäßig zu überwachen.

3.4 Wasserbewirtschaftung

Die Geschäftspartner führen nach allgemein akzeptierten internationalen Standards ein Programm zur Wasserbewirtschaftung ein, das die Wasserquellen, -nutzung und -abfuhr dokumentiert und typisiert, wassersparende Maßnahmen festlegt und die Verunreinigungs Kanäle kontrolliert. Sämtliche Abwässer sind vor der Entsorgung bzw. Weiterleitung zu typisieren, zu überwachen, zu kontrollieren und entsprechend zu behandeln. Die Teilnehmer führen eine Routineüberwachung der Leistungsfähigkeit des Abwasserreinigungssystems und der Sicherheitsbehälter durch, um eine optimale Leistungsfähigkeit und die Einhaltung behördlicher Vorschriften zu gewährleisten.

Der Geschäftspartner muss bei einer eventuellen Anfrage von Ericsson Informationen über seine Ziele zur Wasserbewirtschaftung, seine Pläne und Erfolge liefern.

4 Voraussetzungen zur Minimierung des Klimawandels

Sollte der Energieverbrauch und/oder die Treibhausgasemissionen als signifikante umweltbelastende Aspekte ermittelt werden, hat der Geschäftspartner seinen CO₂-Fußabdruck zu testen³. Hierfür muss das GHG-Protokoll für die Treibhausgasemissionen des Scope 1, Scope 2 und, falls zutreffend, des Scope 3 herangezogen werden (Treibhausgas-Protokoll <http://www.ghgprotocol.org/>).

Der Geschäftspartner muss bei einer eventuellen Anfrage von Ericsson Informationen über seine Ziele zur Reduzierung seines CO₂-Fußabdrucks, Pläne und Erfolge liefern.

² <https://www.unep.org/ozonaction/who-we-are/about-montreal-protocol>

³ Der Kohlendioxidäquivalent (CO₂e) ist eine Maßeinheit, die das Erderwärmungspotential einer gewissen Art und Menge von Treibhausgasemissionen angibt. Dabei gilt die äquivalente Menge oder Konzentration an Kohlendioxid (CO₂) als Referenzwert.



5 Herstellung

Der Geschäftspartner muss beweisen können, dass seine Herstellungsvorgänge umweltschonend sind, und seine festgestellten negativen Umweltauswirkungen und damit verknüpften Umweltrisiken überwachen.

Der Geschäftspartner muss die Voraussetzungen in Ericssons Liste für verbotene oder eingeschränkte Substanzen einhalten (<http://www.ericsson.com/responsible-sourcing>), die sich auf im Herstellungsprozess verwendete Substanzen bezieht.

Emissionen und die Einleitung von Schadstoffen sind während der Herstellung oder dem Zusammenbau zu verringern oder an der Quelle oder durch Anlagen zur Emissionsminderung, geänderte Produktions-, Wartungs- und Fertigungsverfahren bzw. durch andere Maßnahmen auszuschließen. Die Leistungsfähigkeit der Kontroll- und Reinigungssysteme muss routinemäßig überwacht und gewartet werden.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie z. B. Wasser, fossile Brennstoffe, Mineralien und Produkte aus Urwäldern ist durch geänderte Produktions-, Wartungs- und Fertigungsverfahren, Ersatz von Materialien, Wiederverwendung, Erhaltung, Recycling oder sonstige Maßnahmen zu reduzieren.

6 Produkte

Der Geschäftspartner muss beweisen können, dass seine Abläufe bezüglich Design und Lieferkette die Reduzierung von negativen Umweltauswirkungen seiner Produkte und Serviceleistungen während des gesamten Lebenszyklus ermöglichen. Dabei werden Faktoren wie der Energieverbrauch, die Verwendung von Materialien und die End-of-Life-Behandlung in Betracht gezogen.

Der Geschäftspartner muss die Voraussetzungen in Ericssons Liste für verbotene oder eingeschränkte Substanzen einhalten (<http://www.ericsson.com/responsible-sourcing>). Die Liste enthält Einschränkungen, die die Produkt- und Verpackungsmaterialien sowie die Informationen zu den Produktmaterialien betreffen.

Der Geschäftspartner hat alle relevanten Verfahren zum Schutz der Pflanzengesundheit, zur Behandlung von Transportverpackungen und zur korrekten Etikettierung nach dem ISPM15-Standard für Holz und holzbasierte Verpackungen einzuhalten. Die Behandlungsmaßnahmen müssen die Voraussetzungen der Liste für verbotene und eingeschränkte Substanzen von Ericsson einhalten.

Der Geschäftspartner muss auf Anfrage:

- alle Materialien angeben, die bei der Herstellung der an Ericsson gelieferten Produkte verwendet werden.
- Energieverbrauch und Energieeffizienz der Produkte angeben.



- Inventardaten zum Lebenszyklus seiner Liefervorgänge und Produkte bereitstellen.
- Informationen zu den Behandlungs- und Entsorgungsverfahren der gelieferten Produkte am Ende ihres Lebenszyklus bereitstellen.
- Verkäufer von Drittanbieter-Produkten müssen eine Lösung bieten, die eine kostenlose End-of-Life-Behandlung der an Ericsson gelieferten Produkte gewährleistet.

7 Transport

- Der Geschäftspartner muss im Rahmen des Möglichen seine negativen Umweltauswirkungen durch Verwendung der umweltfreundlichsten Transportmittel (wie Land-, See- oder Schienentransport) reduzieren.
- Der Geschäftspartner hat beim Transport von Waren oder der Erbringung von Services für Ericsson kraftstoffsparende und emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen.
- Die Geschäftspartner werden in der Verwendung von nicht fossil betriebenen Fahrzeugen bestärkt, sofern diese in ihrem Markt verfügbar sind.
- Der Geschäftspartner muss auf Anfrage Informationen über die Umweltauswirkungen bei der Lieferung seiner Produkte an Ericsson bereitstellen, wie z. B. CO₂-Fußabdruck, Transportmittel, Verpackungsmaterialien und Standort der Fertigungsstätten.

8 Meldung von Zwischenfällen

Die Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, jene Zwischenfälle, die sich während der Produktionsabläufe für Ericsson ergeben und negative Umweltauswirkungen haben könnten, zu melden, wie in den Voraussetzungen des Verhaltenskodex für Geschäftspartner und des vorliegenden Dokuments angegeben. Die Meldung von Zwischenfällen hat über dieses Tool zu erfolgen: [Global Incident Reporting Tool – OHS GIRT – Ericsson](#)

Als Zwischenfall werden jene Vorfälle betrachtet, die negative Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Erde, Wasser oder Tiere) haben oder haben könnten. Einige Beispiele für umweltgefährdende Zwischenfälle sind das Auslaufen einer Batterie im Lager, das Verschütten von Dieselmotorkraftstoff in der Fertigungsstätte oder eine unangemessene Lagerung chemischer Stoffe.

| Vertraulichkeitsstufe | Externe Vertraulichkeitsangabe | Dokumentnr. | Überarbeitung | Datum |
|-----------------------|--------------------------------|-----------------------|---------------|------------|
| Öffentlich | | 1056-LZT 108 8544 Uen | F | 21.12.2021 |

©Ericsson AB 2019 6 (6)